

Bundesministerium für Finanzen
Herrn Sektionschef
DDr. Gunter Mayr
Sektion IV
Johannesgasse 5
1010 Wien

Abteilung für Finanz- und Steuerpolitik
Wiedner Hauptstraße 63 | 1045 Wien
T 05 90 900DW | F 05 90 900 259
E fsp@wko.at
W wko.at/fp

per E-Mail: e-recht@bmf.gv.at
per Webformular: Parlamentarisches
Begutachtungsverfahren

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
GZ 2023-0.305.043

Unser Zeichen, Sachbearbeiter
FSP/17/23/Dr. Michael Eberhartinger

Durchwahl
4460

Datum
05.05.2023

Abgabenänderungsgesetz 2023, CESOP-Umsetzungsgesetz 2023 und Verordnungen; Stellungnahme

Sehr geehrter Herr Sektionschef,

die Wirtschaftskammer Österreich (WKÖ) dankt für die Übermittlung des oben genannten Begutachtungsentwurfes und darf wie folgt Stellung nehmen:

I. Allgemeines

Aus Sicht der WKÖ sollte das Abgabenänderungsgesetz 2023 auch dazu genutzt werden, weitere Schritte zur Erleichterung von Investitionen sowie zur Entlastung und Liquiditäts-/ Kapitalstärkung von Unternehmen zu setzen. Damit könnten die österreichischen Unternehmen bei der erfolgreichen Krisenbewältigung unterstützt und der Wirtschaftsstandort entscheidend gestärkt werden. Die Stellungnahme enthält daher auch entsprechende Vorschläge.

II. Im Detail

Artikel 1 - Einkommensteuergesetz:

§ 6 Abs. 4

Die Entnahme von Gebäuden aus dem Betriebsvermögen soll zukünftig zu Buchwerten anstatt zum Teilwert erfolgen. Diese Bestimmung wird ausdrücklich begrüßt.

§ 24 Abs. 6

Im Hinblick auf § 6 Abs. 4 EStG soll die Begünstigung für das Wohngebäude bei Betriebsaufgabe entfallen. Dies wird kritisch gesehen, da es in bestimmten Fällen für Unternehmer:innen

nachteilig sein kann. Bis dato galt der gemeine Wert zum Zeitpunkt der Betriebsaufgabe als Anschaffungswert. Wenn das Gebäude fünf Jahre nach der Betriebsaufgabe nicht verkauft wurde, dann mussten diese stillen Reserven endgültig nicht versteuert werden (siehe auch Beispiel in Rz 5714 EStR).

Die Regelung gemäß § 24 Abs. 6 EStG kann nur in bestimmten Ausnahmefällen zur Anwendung kommen, nämlich wenn es sich um ein einheitliches Gebäude handelt und gleichzeitig eine Betriebsaufgabe erfolgt. Auch das Alter oder der Gesundheitszustand der Unternehmer:innen spielt eine Rolle.

Wesentliches Kriterium ist aber auch, dass das Gebäude der Unternehmer:innen als Hauptwohnsitz gedient hat.

Grundsätzlich gilt bei einer späteren Veräußerung einer Immobilie, dass es eine Steuerbefreiung gibt, wenn sich in diesem Gebäude auch der Hauptwohnsitz befindet. In vielen Fällen kann diese Begünstigung für ehemalige (gemischt genutzte) Betriebsgebäude nicht angewandt werden, da dies lediglich möglich ist, wenn mindestens zwei Drittel der Gesamtnutzfläche eigenen Wohnzwecken dienen. Laut den Richtlinien (Rz 6633 EStG) gilt beispielsweise ein ehemaliges Hotel nicht als Eigenheim, auch wenn es teilweise als Hauptwohnsitz genutzt wird. Für viele Unternehmer:innen gibt es somit keine steuerliche Begünstigung, wenn ein Gebäude veräußert wird, auch wenn sich darin der Hauptwohnsitz befindet.

Es wäre somit eine Erleichterung, wenn die Begünstigung gemäß § 24 Abs. 6 EStG wahlweise noch möglich ist, da in diesen Fällen nur die Wertsteigerungen nach der Betriebsaufgabe steuerlich zu erfassen sind, wenn das Gebäude zumindest fünf Jahre lang nicht entgeltlich veräußert wird.

In diesem Zusammenhang darf auch daran erinnert werden, dass die entgeltliche Übergabe von Unternehmen im internationalen Vergleich steuerlich sehr hoch belastet ist und die Regeln komplex und restriktiv sind. Gerade angesichts der steigenden Zahl familienexterner Betriebsübergaben sind hier folgende Verbesserungen bei den Begünstigungen für die Besteuerung des Veräußerungsgewinns notwendig:

- Die Altersgrenze für die Anwendung des Hälftesteuersatzes sollte abgeschafft oder zumindest auf die Medianausprägung von 55 Jahren herabgesetzt werden.
- Veräußerungsgewinne sollten mit einem Sondersteuersatz von 20 Prozent mit Endbesteuerungswirkung besteuert werden. Dies umgeht den Progressionseffekt hoher Steuersätze auf diese einmaligen Gewinne.
- Weiters sollte der Freibetrag nach § 24 Abs. 4 EStG auf den valorisierten Wert von zumindest 30.000 Euro erhöht werden, wenn nicht sogar auf den deutschen Wert von 45.000 Euro. Der momentan geltende Freibetrag wurde seit 1.1.1975 nicht mehr angepasst.
- Dieser Freibetrag sollte zusätzlich zum Sondersteuersatz gewährt werden, wie das auch in Deutschland der Fall ist.

§ 29 Z 1 EStG - Besteuerung von Renten aus Risikoversicherungen

Um Rechtssicherheit zu schaffen, ersuchen wir in § 29 Z 1 EStG die in den ESt-Richtlinien (Rz 7018) vertretene Rechtsansicht zur Besteuerung von Renten aus Risikoversicherungen explizit aufzunehmen.

§ 39 Abs. 4

Die Schaffung einer Generalnorm im Zusammenhang mit den unterschiedlichen Antrags- und Wahlrechten wird im Interesse der Rechtssicherheit und Rechtsvereinheitlichung grundsätzlich begrüßt. Wesentlich erscheint die Klarstellung, dass Anträge oder Besteuerungswahlrechte (z. B. im Zusammenhang mit Betriebsveräußerungen oder -aufgaben) auch nachträglich nach Eintritt der erstmaligen Rechtskraft erklärt oder gestellt werden können (z. B. im Rahmen von Außenprüfungen, vorausgesetzt es liegt ein entsprechender Verfahrenstitel vor).

In der Umsetzung sollte aber darauf geachtet werden, dass die jeweilige Beantragung bzw. Ausübung praktikabel gestaltet wird. So sollte klargestellt werden, dass auch formlose Anträge ausreichend sind bzw. die Ausübungsmöglichkeiten im Rahmen von Steuererklärungsformularen weiterhin angeboten werden, auch wenn die Geltendmachung unmittelbar in der Steuererklärung keine Anspruchsvoraussetzung mehr ist. Dies auch vor dem Hintergrund, dass die Ausübung oder Änderung eines Wahlrechts weiterhin einen geeigneten Verfahrenstitel erfordert.

§ 94 Z 5, Z 12 und Z 15 Befreiungserklärung - Verschiebung des Inkrafttretens

Zum Begutachtungsentwurf des Abgabenänderungsgesetzes 2023 und Zeitpunkt des Inkrafttretens der gesetzlichen Bestimmungen in § 94 Z 5, Z 12 und Z 15 EStG sowie VO des Bundesministeriums zur Durchführung der digitalen Befreiungserklärung ersuchen wir höflichst aufgrund folgender technischer und rechtlicher Umsetzungsmaßnahmen um eine Verschiebung des Inkrafttretens auf den 1.1.2025:

Derzeit sind in den Produktsystemen der Bank technisch keine Kennzeichnungsfelder für die Identifizierung der nach dem Begutachtungsentwurf vorgeschlagenen melderelevanten Konten/Depots vorgesehen. Für die Umsetzung der digitalen KEST-Befreiungserklärung ist daher ein umfassender Eingriff in die Produktsysteme bzw. Konto und Depoteinstellungen erforderlich, um eine korrekte Datenmeldung an das Bundesministerium für Finanzen gewährleisten zu können.

Das im Begutachtungsentwurf angeführte Inkrafttreten mit 4.1.2024 für die Initialmeldung der derzeit KEST-befreiten Konten/Depots führt aus abwicklungstechnischer Sicht zu erheblichen Problemen bei den Banken. Alle bestehenden KEST-befreiten Produkte, die im Rahmen der Initialmeldung bis 25.1.2024 zu erfassen sind, müssen eine neue technische Kennzeichnung bekommen bzw. in den Systemen neu erfasst werden und vor der Datenmeldung technisch geprüft werden. Zusätzlich ist aus rechtlicher Sicht das Einholen neuer KEST-Befreiungserklärungen von meldepflichtigen Alt-Kunden erforderlich, um hier auch rechtlich iSd Bankwesengesetzes die entsprechende Entbindung vom Bankgeheimnis zu erhalten. Erst nach Einholung der entsprechenden Entbindungserklärungen und nach technischer Implementierung des neuen Kennzeichens im Konto/Depot (Vorlaufzeit?) kann eine Erfassung der melderelevanten Konten/Depots erfolgen.

Dafür ist aus Vertriebsicht eine Kundeninformation mit Kontaktaufnahme erforderlich, die erst aufgrund der Vorlage der gesetzlichen Grundlage des Abgabenänderungsgesetzes 2023 gestartet werden kann.

Da von der Umstellung in vielen Banken mehrere Tausend Produkte betroffen sind und die Kennzeichnung und Meldung je Konto/Depot zu erfolgen hat, bedarf es dafür technischer und manueller Eingriffe, die für die Bereitstellung der Initialmeldungen eine Vorlaufzeit von

mindestens 18 Monaten nach Veröffentlichung der gesetzlichen Bestimmungen benötigen. Diese Vorlaufzeit wurde von der Kreditwirtschaft im Vorfeld auch kommuniziert.

Dieses Zeitfenster ist aus Sicht der Bank insbesondere erforderlich, um die gesetzeskonforme Umsetzung im Geschäftsbetrieb der Banken unterzubringen und um nach der Identifizierung und technischen Kennzeichnung der melderelevanten Konten/Depots auch ausreichend Zeit zum Testen des neuen Meldesystems zu schaffen, sodass die Datenmeldungen an das Bundesministerium für Finanzen ohne Anlaufschwierigkeiten und Komplikationen gesetzesgemäß erfolgen können.

Zusätzlich sind in den Kreditinstituten die technischen Schnittstellen und Abläufe neu zu schaffen sowie die Produkterfassungssysteme und die Produkthanlagen im Geschäftsbetrieb an die gesetzliche Neuregelung anzupassen.

§ 94 Z 5, 12 und 15, § 95 Abs. 3 Z 2 und § 124b Z 430 - Klarstellung zur Schriftlichkeit und „Übermittlung in digitaler Form“

Die neue Z 15 sieht vor, dass eine Befreiungserklärung schriftlich oder in digitaler Form abgegeben werden kann. Gemäß den Erläuternden Bemerkungen zu Z 30, 31 und 40 (§ 94 Z 5, 12 und 15, § 95 Abs. 3 Z 2 und § 124b Z 430) soll das gesetzliche Schriftlichkeitserfordernis entfallen und an dessen Stelle können alle im Sinne des § 6 FM-GwG zulässigen Verfahren zur Feststellung der Identität der Kunden zur Dokumentation der digitalen Befreiungserklärung verwendet werden. Als Beispiel wird eine Zwei-Faktor-Authentifizierung erwähnt. Wir ersuchen in diesem Zusammenhang um Klarstellung (z.B. in den Einkommensteuerrichtlinien 2000), dass auch eine handschriftlich unterfertigte Befreiungserklärung, welche eingescannt per E-Mail als PDF-Dokument an die Bank übermittelt wird, das Schriftlichkeitserfordernis in § 94 Z 15 EStG idF AbgÄG 2023 erfüllt.

Diese Klarstellung ersuchen wir in der Folge auch in die Rz 7746 der Einkommensteuerrichtlinien 2000 („Nachweis der beschränkten Steuerpflicht für österreichische Staatsbürger oder Staatsbürger der Nachbarstaaten Österreichs im Besonderen“) zu übernehmen.

Befreiungserklärungs-Durchführungsverordnung

§ 3 Abs. 1 Z 2 - Steuernummer

In Ergänzung zur Stammzahl ersuchen wir, wie auch im Entwurf der technischen Spezifikation vorgesehen, die Steuernummer als möglichen Identifikator in § 3 Abs. 1 Z 2 BefE-DV vorzusehen.

§ 3 Abs. 4 Z 3 - Meldezeitraum/Quartalsmeldung

Hinsichtlich der Folgeübermittlungen ist vorgesehen, dass diese „*jeweils bis zum 25. Tag des drittfolgenden Kalendermonates vorzunehmen*“ sind. Diese Formulierung könnte auch dahingehend verstanden werden, dass, wie bei den Kontenregistermeldungen, die Daten für z.B. den Monat Jänner bis 25. April und für den Monat Februar bis 25. Mai, etc. zu übermitteln sind. In den Erläuternden Bemerkungen zum Verordnungsentwurf findet sich bei der oben zitierten Passage der folgende Klammerzusatz „(einmal pro Quartal)“. Ob dadurch die diskutierte quartalsweise Meldung (Meldezeitraum = ein Quartal) ausreichend klar festgeschrieben ist, erscheint fraglich.

Um Missverständnisse zu vermeiden, dürfen wir um Prüfung der Formulierung und Adaptierung iSd diskutierten Quartalsmeldung (Meldezeitraum ist ein Quartal) ersuchen.

Eine alternative Formulierung könnte etwa wie folgt lauten:

„Die Übermittlung der Daten hinsichtlich sämtlicher nach dem 1. Jänner 2024 eingetretener Änderungen im Datenbestand ist jeweils bis zum 25. Tag des *einem Quartal* ~~der~~folgenden Kalendermonates vorzunehmen.“

Zudem dürfen wir darauf hinweisen, dass die im Entwurf der Erläuternden Bemerkungen genannten Verweise nicht durchgehend stimmig sind (§ 3 Abs. 4 wird „Abs. 6“ genannt).

Redaktionelle Anmerkungen

Die Präambel der Befreiungserklärungs-Durchführungsverordnung bezieht sich auf den § 94 Z 16 des Einkommensteuergesetzes 1988. Die diesbezügliche Verordnungsermächtigung findet sich allerdings in § 94 Z 15 EStG 1988 idF AbgÄG 2023:

Verordnung des Bundesministers für Finanzen zur Durchführung der digitalen Befreiungserklärung (Befreiungserklärungs-Durchführungsverordnung – BefE-DV)

Aufgrund des § 94 Z 16 des Einkommensteuergesetzes 1988, BGBl. Nr. 400/1988, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 31/2023, wird verordnet:

Weitere Maßnahmen im EStG

KESt-Behaltefrist

Wir dürfen im Interesse eines leistungsfähigen Kapitalmarktes auf die dringende Notwendigkeit, eine generelle KESt-Behaltefrist vorzusehen, hinweisen. Diese Maßnahme ist nicht zuletzt Teil des Regierungsprogrammes und sollte im Sinne des Standortes sowie der Erhaltung und Schaffung von Arbeitsplätzen zügig umgesetzt werden. Gleichzeitig ist eine Senkung der Versicherungssteuer in der Lebensversicherung sowie für Pensionskassen-Beiträge erforderlich. Gemeinsam mit einer Steuerbefreiung nachhaltiger Lebensversicherungs- und Pensionskassenprodukte könnte damit auch ein wesentlicher Schritt in ein nachhaltiges Österreich gelingen, Standort und Wettbewerbsfähigkeit gestärkt sowie Arbeitsplätze und Wohlstand geschaffen werden.

Eine von der WKÖ bei EcoAustria in Auftrag gegebene Studie mit dem Titel: „Abschätzung der wirtschaftlichen Effekte der Wiedereinführung der Behaltefrist für Wertpapiere“ zeigt die Wirkungen dieser Maßnahme und ihre Effekte auf zentrale makroökonomische Kennzahlen der österreichischen Volkswirtschaft. Grundsätzlich senkt die Maßnahme die Kapitalnutzungskosten und macht Österreich als Destination für Investitionen inländischer Investor:innen attraktiver. Damit geht ein Anziehen der Investitionsaktivität einher und die Produktivität steigt. Aufgrund der gestiegenen Investitionstätigkeit kommt es auch zu einer Beschäftigungsausweitung. Dies erhöht letztendlich die Einkommen in der Volkswirtschaft und das Nationaleinkommen. Gemäß der EcoAustria-Studie könnten die Investitionen um bis zu 2,5 Prozent steigen, die Beschäftigung kann sich um 0,3 Prozent erhöhen. Die gesamtwirtschaftliche (Gesamtfaktor-)Produktivität steigt um bis zu 0,3 Prozent, was sich letztendlich in einem um 0,8 Prozent gestiegenen

Nationaleinkommen niederschlägt. Angesichts dieses Impacts ist die (Wieder-)Einführung einer KEST-Behaltefrist ökonomisch angezeigt. Die Studie legt zudem dar, dass private Haushalte positiv auf die Maßnahme reagieren, indem sie die Sparquote erhöhen, um langfristig mehr Ersparnisse aufzubauen. Diese steigt um bis zu 2,1 Prozentpunkte an. Hier sind sicherlich Überlegungen zur Altersvorsorge und zum Glätten des Konsums in der Zukunft die wesentlichen Motive für die Anpassung der Sparquote.

Verlustrücktrag

Eine verbesserte steuerliche Verlustverrechnung ist ein äußerst wirksames Instrument zur Abfederung von temporären Krisen und zur Unterstützung der wirtschaftlichen Erholung von Unternehmen. Die Möglichkeit des Verlustrücktrags soll daher als Dauerrecht eingeführt werden. Der Höchstbetrag soll 10 Mio. Euro betragen und die Verlustrücktragsmöglichkeit auf zwei Jahre ausgeweitet werden.

IFB-Ausweitung/Abschreibung

Mit Wirksamkeit ab 1.1.2023 wurde als Nachfolgeinstrument der Investitionsprämie ein Investitionsfreibetrag (IFB) eingeführt. Eine Schwäche des IFB ist seine Deckelung mit 1 Mio. Euro für Anschaffungs- und Herstellungskosten im Wirtschaftsjahr. Bei der Investitionsprämie beträgt die Höchstsumme 50 Mio. Euro pro Unternehmen bzw. Konzern. Mit einer höheren Grenze könnten die Investitionsanreize entsprechend attraktiv gesetzt werden. Daher ist eine Anhebung des IFB-Deckels auf zumindest 10 Mio. Euro analog zur Investitionsprämie notwendig.

Der erhöhte Satz sollte auch für Digitalisierungsinvestitionen gelten. Der Katalog der ausgenommenen Wirtschaftsgüter in § 11 Abs. 3 und die einschlägige VO sind zu weitgehend. Insbesondere Gebäude sollen nicht unter die Ausnahmen fallen.

Der Investitionsfreibetrag sollte auch für Anlagen, die der Förderung, dem Transport oder der Speicherung fossiler Energieträger dienen, sowie für Anlagen, die fossile Energieträger nutzen, möglich sein, wenn sie zu einer Reduktion der Emission beitragen. Darüber hinaus braucht es:

- einen erhöhten Satz auch für Digitalisierungsinvestitionen,
- die Einbeziehung der energetischen Sanierung von Gebäuden,
- den IFB auch bei Pauschalierung.

Wichtig wären auch eine generelle Verbesserung der Abschreibungsbedingungen bzw. im Speziellen für Photovoltaikanlagen und eine Valorisierung der Angemessenheitsgrenze für Pkw von 40.000 Euro auf 60.000 Euro (dabei wäre eine Anpassung unter Berücksichtigung ökologischer Gesichtspunkte denkbar).

Mitarbeiterbeteiligung

Weitere Verbesserungen bei der Mitarbeiterbeteiligung, insbesondere für KMU und Start-ups wären wünschenswert.

Kleinunternehmerpauschalierung

Im Hinblick auf die Teuerung ist eine Anhebung der Grenzen für die Kleinunternehmerpauschalierung und die Basispauschalierung notwendig.

Begünstigung Sanierungsgewinne

Betreffend Sanierungsgewinne besteht bereits eine steuerliche Begünstigung in § 36 EStG, die zuletzt auch auf außergerichtliche Sanierungen ausgedehnt wurde. Eine gänzliche Steuerfreiheit von Sanierungsgewinnen würde die Erholung des Unternehmens noch mehr erleichtern. In diesem Zusammenhang werden auch die Sonderrechte der Finanzämter hinsichtlich Aufrechnung kritisch gesehen.

Steuerbefreiung von Tages- und Nächtigungsgeldern

Das BFG hat mit Erkenntnis vom 16. März 2022 (GZ. RV/5100132/2020) judiziert, dass rechtlich keine Baustellen- bzw. Montagetätigkeit iSd § 3 Abs. 1 Z 16b EStG mehr vorliegt, wenn die Tätigkeit am selben Betriebsstandort des Auftraggebers mehr als 6 Monate andauert. Dies hätte zur Folge, dass die vom Arbeitgeber ab Beginn des siebenten Monats ausbezahlten Tages- und Nächtigungsgelder nicht mehr steuerfrei wären. Gegen dieses BFG-Erkenntnis wurde Revision erhoben - mit einer Entscheidung durch den VwGH ist im Sommer 2023 zu rechnen.

Sollte die Ansicht des BFG vom VwGH bestätigt werden, hat dies massive Auswirkungen für die Wirtschaft (insbesondere Bauwirtschaft) zur Folge. Dem könnte entgegengewirkt werden, indem eine zeitliche Unbeschränktheit der Tätigkeiten gemäß der ersten 4 Teilstriche in § 3 Abs. 1 Z 16b EStG explizit geregelt ist.

Daher fordern wir eine Änderung der ersten 4 Teilstriche des § 3 Abs. 1 Z 16b EStG wie folgt:

§ 3 Abs. 1 Z 16b EStG

„[...]“

- zeitlich unbefristete Außendiensttätigkeit (z.B. Kundenbesuche, Patrouillendienste, Servicedienste),
- zeitlich unbefristete Fahrtätigkeit (z.B. Zustelldienste, Taxifahrten, Linienverkehr, Transportfahrten außerhalb des Werksgeländes des Arbeitgebers),
- zeitlich unbefristete Baustellen- und Montagetätigkeit außerhalb des Werksgeländes des Arbeitgebers,
- zeitlich unbefristete Arbeitskräfteüberlassung nach dem Arbeitskräfteüberlassungsgesetz, BGBl. Nr. 196/1988, oder eine

[...]“

Steuerliche Behandlung von betrieblicher Kinderbetreuung

Um die Erwerbsquote weiter zu steigern, werden folgende steuerliche Maßnahmen betreffend betriebliche Kinderbetreuung gefordert:

Grundsätzlich besteht gemäß § 3 Abs. 1 Z 13 lit. b EStG Lohnsteuerfreiheit für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, wenn der Arbeitgeber Einrichtungen und Anlagen zur Verfügung stellt (wie z.B. Betriebskindergärten) und diese von den Mitarbeitern kostenlos oder verbilligt benützt werden. Das Öffnen der Betriebskindergärten für Betriebsfremde schadet allerdings der Steuerbefreiung. Daher braucht es eine Änderung im Einkommensteuergesetz, um eine Lohnsteuerfreiheit zu bewirken, wenn auch „Nichtbetriebsangehörige“ den Betriebskindergarten besuchen. Der Ausbau von Kinderbetreuungseinrichtungen erhält so einen maßgeblichen Impuls. Dies auch vor dem Hintergrund, dass eine Landesförderung zur Finanzierung von Neubau oder Adaptionen für

Kinderbetreuungseinrichtungen nur gewährt wird, wenn die Betreuungseinrichtung auch für andere Gemeindeglieder geöffnet wird.

Des Weiteren fordern wir eine Erhöhung des steuerfreien Zuschusses des Arbeitgebers für die Betreuung von Kindern von 1.000 Euro auf 2.000 Euro pro Kind und Kalenderjahr.

Privatnutzung betrieblicher E-Autos durch Unternehmer

Nach geltender Rechtslage müssen weder Arbeitnehmer noch an einer Kapitalgesellschaft wesentlich Beteiligte bei privater Nutzung von betrieblichen E-Autos einen Sachbezug versteuern. Einzelunternehmer und Gesellschafter von Personengesellschaften haben diese Möglichkeit jedoch nicht. Die Nutzung von Betriebsvermögen für außerbetriebliche (private) Zwecke stellt eine Nutzungsentnahme dar, deren nicht betrieblich veranlasste Kosten dem Gewinn hinzuzurechnen und zu versteuern sind. Dies gilt auch für die private Nutzung von betrieblichen E-Autos. Um die E-Mobilität im Interesse der Steuergerechtigkeit auch für Einzelunternehmer und Gesellschafter von Personengesellschaften zu fördern, ersucht die WKÖ dringend um gesetzliche Implementierung einer Verordnungsermächtigung in § 6 Z 4 EStG mit folgendem Wortlaut:

„Der Bundesminister für Finanzen wird ermächtigt, die Höhe des Entnahmewertes aus der privaten Nutzung eines Kraftfahrzeuges, das zu mehr als 50% betrieblich genutzt wird, mit Verordnung festzulegen sowie in der Verordnung im Interesse ökologischer Zielsetzungen Ermäßigungen und Befreiungen vorzusehen.“

Ausdehnung der Überstundenbegünstigung

Im Hinblick auf die generelle Arbeitskräfteknappheit ist eine Ausdehnung der Überstundenbegünstigung notwendig: Zuschläge für die ersten 20 Überstunden im Monat, bis zu einer Obergrenze von mindestens 300 Euro monatlich, sollen steuerfrei sein. Der Deckel je Stunde ist seit 1996 nicht valorisiert worden.

Darüber hinaus sollen geeignete steuerliche Anreize für die Erwerbsarbeit von Alterspensionisten gesetzt werden.

Artikel 4 - Umsatzsteuergesetz

§ 11 Abs. 12

Die Änderung in § 11 Abs. 12 (Umsatzsteuerschuld aufgrund von Rechnungslegung) bedeutet eine Erleichterung für Unternehmer:innen und wird ausdrücklich begrüßt.

Artikel 5 - Gebührengesetz

Bei den Änderungen im Bereich des Gebührengesetzes sollte darauf geachtet werden, dass es zu keinen Gebührenerhöhungen kommt.

§ 14 Tarifpost 20 Abs. 1 Z 1a

Die geplante Einfügung der Z 1a im § 14 Tarifpost 20 Abs. 1 GebG nach der Z 1 wird abgelehnt. Vielmehr wird gefordert, dass Tarifpost 20 Abs. 1 Z 1 dahingehend abgeändert wird, dass pro Ort eine Erledigungsgebühr in Höhe von 23 Euro verrechnet wird, aber der Betrag mit 115 Euro gedeckelt ist, sodass in Summe nicht mehr als 115 Euro für eine Erledigung anfallen.

§ 33 TP 5

Grundsätzlich sprechen wir uns für die Abschaffung aller Rechtsgeschäftsgebühren aus.

Des Weiteren dürfen wir hervorheben, dass Leasingunternehmen im österreichischen Wirtschaftsleben eine wichtige Rolle einnehmen, nachdem diese in der Form des Operating Leasing oder Finanzierungsleasing österreichischen Wirtschaftstreibenden, aber auch Konsumenten wichtige Finanzierungsformen bereitstellen. Die starke Nachfrage von Leasing als Finanzierungsform lässt sich auch eindrucksvoll mit Zahlen belegen, nachdem zurzeit ein Volumen von ungefähr 25,9 Milliarden Euro an Leasingfinanzierungen aushaftet.

Besonders in den vergangenen Jahren haben Leasingunternehmen aber auch eine Vorreiterrolle eingenommen, indem nachhaltige Projekte, seien es Windparks, Solaranlagen oder E-Autos, finanziert wurden. Um diesem Anspruch auch in Zukunft gerecht zu werden und nachhaltige sowie innovative Projekte zu finanzieren, aber auch international wettbewerbsfähig zu bleiben, sind gesetzliche Änderungen notwendig.

Im Rahmen des Energie- und Klimapakets ist es das Ziel, den Umstieg auf emissionsfreie Fahrzeuge, wie Elektrofahrzeuge, zu erleichtern und zu fördern. Dieses Anliegen wird von der Leasingwirtschaft ausdrücklich begrüßt, welche dazu auch einen Beitrag leisten möchte. Allerdings besteht in diesem Zusammenhang mit der „Mietvertragsgebühr“ beim Leasing für Elektrofahrzeuge noch ein deutlicher Hemmschuh, welcher insbesondere durch den Vergleich mit der Kreditfinanzierung nicht nachvollziehbar ist. Daher ersuchen wir die gemäß § 33 TP 5 Gebührengesetz 1957 vorgesehene Mietvertragsgebühr für das Leasing von Elektrofahrzeugen zu streichen, um die Anschaffung von Elektrofahrzeugen zu erleichtern.

Artikel 6 - Grunderwerbsteuergesetz

Erschwerung von Leasingfinanzierungen durch die Änderung des Grunderwerbsteuergesetzes (GrEStG) in § 4 seit 1.1.2016

Bei der umfassenden Umstellung der Berechnungsmethodik für die Bemessung der Grunderwerbsteuer im Zuge der Änderungen des § 4 GrEStG iVm der Grundstückswertverordnung mit Wirksamkeit per 1.1.2016 wurde der Fall des Immobilienleasings nicht bedacht und daher unbeabsichtigt erschwert. Durch die dadurch eingeführte starre Berechnung der Grunderwerbsteuer auf Basis des Grundstückswerts (bzw. Verkehrswerts) zum Zeitpunkt des Erwerbs hat sich die Anzahl von neu abgeschlossenen Immobilienleasingverträgen in den letzten Jahren spürbar reduziert.

Da der künftige Grundstückswert einer Immobilie zum Zeitpunkt des Abschlusses des Leasingvertrages zwischen Leasinggeber und Leasingnehmer nicht bekannt ist, kann der

Leasingnehmer seine tatsächliche Gesamtbelastung für den Fall des allfälligen Erwerbs der Immobilie am Ende der Leasingvertragsdauer nicht abschätzen und macht eine Gesamtkalkulation für an dieser Finanzierungsform interessierte Unternehmen unmöglich. Außerdem besteht die faktische Notwendigkeit bei gewerblichen Leasingobjekten ein Verkehrswertgutachten am Ende der Vertragslaufzeit einzuholen. Zu diesen wirtschaftlichen Unsicherheiten für den Leasingnehmer kommen zudem noch Rechtsunsicherheiten auf Seiten des Leasinggebers hinzu, wie die zivilrechtliche Haftung für fehlende oder falsche Informationen betreffend die Gesamtkosten des abgeschlossenen Leasingvertrages.

Festzuhalten ist, dass eine Leasinggesellschaft bis auf wenige Ausnahmen zur Ausübung und Verwirklichung ihrer Geschäftstätigkeit in Abstimmung mit dem Leasingnehmer die für das Leasinggeschäft zugrunde liegende Liegenschaft von einem Dritten erwirbt, um darauf ein für geschäftliche Zwecke des Leasingnehmers geeignetes Gebäude zu errichten und dieses anschließend wie vereinbart an den Leasingnehmer zu verleasen. Dieser Vorgang (Erwerb des Grundstücks durch den Leasinggeber) löst bereits eine Grunderwerbsteuer aus, sodass die Finanzverwaltung durch das wirtschaftliche Konstrukt des Immobilienleasings im Regelfall zweimal profitiert (nämlich vor oder zu Beginn des Leasingverhältnisses und schließlich bei Ausübung der Erwerbsoption am Ende des Leasingverhältnisses). Erwägungen zur Verminderung der kostenmäßigen Belastung für den Leasingnehmer, um gleichzeitig die wirtschaftliche Tätigkeit und eine (Wieder-)Belebung des Leasinggeschäfts zu fördern, sind sinnvoll.

Der Grund- und Gebäudewert soll sich daher im Fall einer Leasingfinanzierung am vereinbarten Kaufpreis richten, welcher in der Regel dem bei Vertragsabschluss errechenbaren steuerlichen Restbuchwert zum Ende des Vertragsverhältnisses entspricht bzw. diesem nahekommt. Der steuerliche Restbuchwert ist in Ergänzung dazu ein geeignetes Korrektiv, sollte der vereinbarte Kaufpreis diesen unterschreiten. Bei primärer Betrachtung würden dadurch auch keine geeigneten Möglichkeiten der Parteien des Leasingverhältnisses bestehen, die Grunderwerbsteuerbelastung betraglich zum Nachteil der Finanzverwaltung zu ändern. Daher soll bei Immobilienleasing, wo es zu Grundstückserwerben zwischen fremden Dritten kommt, der Kaufpreis oder - falls dieser niedriger sein sollte als der höhere steuerliche Restbuchwert des Leasingobjekts - der Restbuchwert als Grund- und Gebäudewert herangezogen werden.

Auch bei Leasingkonstruktionen, in denen der Leasingnehmer das Baurecht samt Gebäude vom Leasinggeber erwirbt, soll der Kaufpreis oder ein allenfalls höherer steuerlicher Restbuchwert maßgebend sein.

Formulierungsvorschlag zur Änderung der Grundstückswerteverordnung durch Einfügung eines neuen Absatzes 5 in § 2:

Aus legistischer Sicht wäre eine Änderung der Verordnung des Bundesministers für Finanzen betreffend Festlegung der Ermittlung des Grundstückswertes (Grundstückswertverordnung - GrWV) in der Fassung BGBl. II Nr. 291/2019 zielführend. Unter Berücksichtigung unserer obigen Ausführungen schlagen wir folgende Formulierung vor:

„(5) Ermittlung des Grundstückswertes im Fall einer Leasingfinanzierung:

In Abweichung zu § 2 Abs. 2 und 3 ist bei Immobilienleasingfinanzierungen, bei welchen es zu Grundstückserwerben zwischen fremden Dritten kommt, der zwischen Leasinggeber und Leasingnehmer vereinbarte Kaufpreis als Grund- und Gebäudewert heranzuziehen. Unterschreitet der Kaufpreis den steuerlichen Restbuchwert des Leasingobjekts, dann ist dieser

für die Berechnung der Grunderwerbsteuer maßgebend. Erwirbt der Leasingnehmer das Baurecht samt Gebäude ist ebenfalls der Kaufpreis des Leasingobjekts oder ein allenfalls höherer steuerlicher Restbuchwert maßgebend.“

Artikel 8 - Nationales Emissionszertifikatehandelsgesetz

§ 10 Abs. 2 - Preisstabilitätsmechanismus

Der in § 10 Abs. 2 enthaltene Preisstabilitätsmechanismus gehört dahingehend abgeändert, dass es neben den regulären in Absatz 1 vorgesehenen Preiserhöhungen zu keinen zusätzlichen Preiserhöhungen kommt. In Deutschland hat man im Zuge der Energiekrise rasch reagiert und die Preiserhöhung im BEHG für das Jahr 2023 komplett ausgesetzt und für die Jahre 2024 und 2025 deutlich abgesenkt. Vor diesen Anpassungsmaßnahmen im BEHG waren die Preise für das Inverkehrbringen einer Tonne CO₂ in Österreich und Deutschland ident. Auch ohne die zusätzliche Preiserhöhung, welche durch den Preisstabilitätsmechanismus 2024 ausgelöst werden könnte, ergibt sich bereits eine massive Preisdiskrepanz zwischen Österreich und Deutschland, die einen entsprechenden Wettbewerbsnachteil für Österreich nach sich zieht, weshalb hier dringend Anpassungsbedarf besteht.

§ 15 - Treibhausgasemissionsbericht

Die Verlängerung der Fristen auf den 31. Juli wird ausdrücklich begrüßt.

Anlage 1 - Energieträger

In Anlage 1 (Energieträger) wurde eine Umstellung bei den Gasölen vorgenommen (siehe gelbe Markierungen in der untenstehenden Tabelle): Hier soll offenbar der KN-Code 2710 19 43 bei den Biobeimischungen herausfallen. Dagegen sprechen wir uns dezidiert aus, weil es zum einen nicht der Versteuerung gemäß MinStG-Gesetz entsprechen würde und zum anderen ein Produkt, welches mit HVO gemischt wird, genau unter diese Kategorie fällt und es sich hierbei um eine Biobeimischung von mindestens 6,6% handelt, auf die nach MinStG der ermäßigte Steuersatz für den KN-Code 2710 19 43 anzuwenden wäre. Aufgrund der vorgeschlagenen Änderung würde dasselbe Produkt mit dem KN-Code 2710 19 43 jetzt aber gemäß NEHG als ohne Beimischung für die CO₂-Bepreisung gelten und eine höhere CO₂-Bepreisung anfallen. Die KN-Codes in der Anlage sollten sich mit dem MinStG decken, weswegen die Tabelle wie folgt geändert werden müsste:

Die KN-Codes 2710 19 43 bis 2710 19 48 und 2710 20 11 bis 2710 20 19 gehören, wie in der geltenden Fassung, sowohl bei „ohne“ als auch bei „mit“ Beimischung in der 2. Spalte angeführt. Ohne diese Änderung wäre die Versteuerung gemäß MinStG unterschiedlich im Vergleich zur CO₂-Bepreisung.

Geltende Fassung		Vorgeschlagene Fassung			
Gasöl (ohne Beimischung)	2710 19 43 bis 2710 19 48 und 2710 20 11 bis 2710 20 19	2,67 kg/Liter	Gasöl (ohne Beimischung)	2710 19 43 bis 2710 19 48	2,67 kg/Liter
- mit Beimischung biogener Stoffe von mehr als 6,6 Prozent		2,50 kg/Liter	Gasöl (mit Beimischung biogener Stoffe von mehr als 6,6 Prozent)	2710 20 11 bis 2710 20 19	2,50 kg/Liter
Heizöl	2710 19 62 bis 2710 19 68 und 2710 20 31 bis 2710 20 39	3,24 kg/kg	Heizöl	2710 19 62 bis 2710 19 68 und 2710 20 31 bis 2710 20 39	3,24 kg/kg
- mit Beimischung biogener Stoffe von mehr als 6,6 Prozent		3,04 kg/kg	- mit Beimischung biogener Stoffe von mehr als 6,6 Prozent		3,04 kg/kg
- bei Verwendung als Treibstoff		2,98 kg/Liter	- bei Verwendung als Treibstoff		2,98 kg/Liter
Erdgas	2711 21 00	2,04 kg/m³	Erdgas	2711 21 00	2,04 kg/m³
Verflüssigtes Erdgas	2711 11	2,72 kg/kg	Verflüssigtes Erdgas	2711 11	2,72 kg/kg
Flüssiggas	2711 12 bis 2711 19 00	2,96 kg/kg	Flüssiggas	2711 12 bis 2711 19 00 und 2901 10	2,96 kg/kg
Kohle	2701,2702, 2704, 2713 und 2714	2,78 kg/kg	Kohle	2701,2702, 2704, 2713 und 2714	2,78 kg/kg
Kerosin	2710 19 21 und 2710 19 25	2,57 kg/Liter	Kerosin	2710 19 21 und 2710 19 25	2,57 kg/Liter

Schließlich erlauben wir uns anzumerken, dass es leider bis heute noch nicht möglich ist, im System die Bottom Loading (Benzindampfrückgewinnung) einzugeben.

Artikel 10 - Tabakmonopolgesetz

Die Einbindung des TabMG 1996 in der BVergGKonz 2018 darf nicht aufgrund von Rechtsunsicherheiten auf die Trafikanten, die zum großen Teil Menschen mit Behinderung sind, zurückfallen. Der Gesetzgeber ist aufgefordert, sowohl nationalrechtlich als auch unter Ausschöpfung der europarechtlichen Möglichkeiten eine Bestellung von Trafikanten nach den bestehenden sozialpolitischen Zielsetzungen des TabMG im Sinne des Fürsorgeprinzips zu ermöglichen.

Weiters werden auch aus Sicht des Großhandels bzw. der Industrie einige im Entwurf enthaltene rechtliche Eingriffsmöglichkeiten des BMF und/oder damit verbundene Kompetenzerweiterungen für die Monopolverwaltung GmbH sehr kritisch gesehen. Wir sehen darin insbesondere eine weitere rechtliche Schwächung des Einzelhandelsmonopols. Wie rechtlich volatil das System des Einzelhandelsmonopols ist, zeigen nicht zuletzt höchstrichterliche Entscheidungen des Verfassungsgerichtshofs oder die diesem Entwurf zugrunde liegende Judikatur des Verwaltungsgerichtshofs (GZ Ro 2019/04/0231). Wir befürchten, dass es zu einer weiteren Gefährdung des Tabakmonopols kommen wird, weil mit einigen Bestimmungen des Entwurfs wettbewerbs- und kartellrechtliche Grenzen überschritten würden.

§ 27 - Keine rechtssichere Umsetzung von § 31 TabMG 1996 durch die geplante Novelle des BVergGKonz 2018

Die Novelle zum TabMG koppelt an das BVergGKonz 2018 und ermöglicht eine einmalige Weitergabe von Tabakfachgeschäften an Familienangehörige. Die Weitergabe an Familienangehörige nach Beendigung einer Konzession ist allerdings dem System des BVergGKonz 2018 unbekannt. Um Rechtssicherheit für die Mitglieder zu schaffen, bedarf es notwendigerweise parallel zu der geplanten Novelle zum TabMG auch eine Änderung im § 22 BVergGKonz 2018. Die Bestimmung in § 22 BVergGKonz 2018 muss dahingehend präzisiert werden, dass aus sozialpolitischen Erwägungen weitere Ausnahmen möglich sind.

§ 34 - Einschränkung der Laufzeit der Konzessionen bis zum Pensionsantrittsalter in den Erläuterungen des TabMG

Gemäß § 13 BVergGKonz 2018 darf die Laufzeit von Konzessionen regelmäßig 5 Jahre nicht überschreiten. Demgegenüber waren bisher die Bestellungenverträge für Trafikanten auf unbestimmte Zeit abzuschließen (§ 34 Abs. 1 TabMG 1996). Hinsichtlich der gesetzeskonformen Bestellung von Trafikanten nach dem TabMG 1996 ist die Verlängerung der Konzessionsdauer im BVergGKonz 2018 wesentliche Voraussetzung, um die Bestellungen-Anforderungen des TabMG 1996 rechtskonform zu erfüllen. In den Erläuterungen zum TabMG wird die Laufzeit der Konzessionsverträge bis zum Pensionsantrittsalter begrenzt. In Hinblick auf die Vermeidung von Härtefällen, dem demographischen Wandel und Fachkräftemangel liegt es im Allgemeininteresse, im Verfahren festzulegen, dass über die Erreichung des gesetzlichen Pensionsantrittsalters hinaus der Weiterbetrieb über einen festzulegenden Zeitraum zulässig ist (Erreichung des Pensionsantrittsalters zzgl. 5 Jahre). Aus diesen Gründen sollte die Möglichkeit gegeben werden, das Tabakfachgeschäft zusätzlich 5 Jahre weiterführen zu können, nachdem das Pensionsantrittsalter erreicht worden ist.

Breites Spektrum an wirtschaftlichen Vergabekriterien

Das TabMG hatte bislang ausschließlich sozialpolitische Vergabekriterien (Maß der Bedürftigkeit und Grad der Behinderung). Nunmehr kann ein breites Spektrum an (wirtschaftlichen) Kriterien unter dem Regime des BVergGKonz eingesetzt werden. Damit keine Abkehr vom sozialpolitisch intendierten Tabakmonopol erfolgt, ist es unabdingbar, dem Bundesgremium der Tabaktrafikanten im TabMG ein Mitspracherecht bei der Festlegung der vergaberechtlichen Kriterien (Zuschlags- und Eignungskriterien) einzuräumen. Die Kriterien sollen im Einvernehmen mit dem Bundesgremium festgelegt werden. Nur so können die zugrundeliegenden sozialen Interessen des Tabakmonopols tatsächlich gewahrt werden.

§ 46 - Übergangsbestimmungen

Durch die Einführung einer Übergangsbestimmung im Novellen-Entwurf, die allerdings nur dann gilt, wenn der Angehörige mindestens 30 Monate mittätig ist, kommt es zu einer Ungleichbehandlung im System. In der Übergangsregelung sollte kein zeitlicher Rahmen als Bedingung vorgesehen werden. Aufgrund der unvorhersehbaren Änderungen für mitarbeitende Angehörige dient die Übergangsbestimmung zur Bildung eines Vertrauensschutzes und zur Abfederung sozialer Härten, wie es auch in den Erläuterungen vorgesehen ist. Daher ist die Voraussetzung einer Mittätigkeit von mindestens 30 Monaten zu streichen.

Keine Zustimmung zur Schaffung von neuen Kompetenzen und rechtlichen Grundlagen

Im Hauptgesichtspunkt des Entwurfes zum TabMG wird ausgeführt, dass Klarstellungen vorgenommen werden, obsolet gewordene Bestimmungen gestrichen, sowie der Aufbau und die Gliederung des TabMG verbessert werden soll. Eine Vielzahl an Änderungen widersprechen dem Hauptgesichtspunkt und schaffen neue Kompetenzen und rechtliche Grundlagen, die einem tiefergehenden Dialogprozess bedürfen (z.B. Jugendschutzkontrollen, MVG-Beratungen, Strukturpolitik, Sanktionen, Ausstattung Trafiklokals, Meldedatenbank). Diese Änderungen, die über das Vergaberecht hinausgehen, werden daher abgelehnt. Weiters darf es keine Einschränkung der Kompetenzen des Bundesgremiums und der Landesgremien der Tabaktrafikanten geben, wie z.B. bei den Vergabekommissionen.

§ 10 Abs. 3 - BMF-Einspruchsmöglichkeit

Aus kartell- und wettbewerbsrechtlichen Gründen ist es nicht nachvollziehbar und haltbar, warum das BMF die Möglichkeit haben soll, gegenüber den Geschäfts- und Lieferbedingungen von Großhändlern/Industrie Einspruch erheben zu können. Wir plädieren daher für eine Streichung dieser Bestimmung.

Selbst wenn man meinte, dass das BMF bezüglich tabakmonopolrelevanter Bestimmungen ein Einspruchsrecht haben sollte, geht der Entwurf zweifach zu weit: Zum einen sind nicht alle Bestimmungen von Geschäfts- und Lieferbedingungen Tabakmonopol-relevant (auch wenn es sich um Tabakmonopolprodukte handelt). Zum zweiten liefert der Großhandel auch einen Großteil der Produkte an Trafikanten, die nicht dem Tabakmonopol unterliegen.

Darüber hinaus ist eine Einbindung der MVG, einer Verwaltungseinheit, die ihrem Zweck nach rein der Lizenzvergabe wegen gegründet wurde, grundsätzlich eine Kompetenzüberschreitung.

§ 19 - Meldedatenbank/Festsetzung von Kleinverkaufspreisen

Nach ständiger Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofs müssen Verordnungsermächtigungen bestimmt sein. Diese Grundvoraussetzungen einer Verordnungsermächtigung erfüllt § 19 des Entwurfs nicht. Es wird hier nur kryptisch über das Festlegen von Verfahren und die Erhebung von Daten stipuliert. Darüber hinaus ist keineswegs absehbar, welche technischen und wirtschaftlichen Herausforderungen damit für die Branche (hier wohl hauptsächlich Großhandel/Industrie) verbunden sind.

Darüber hinaus ist zu befürchten, dass ein weiteres Datenerfassungssystem zu einem bürokratischen Mehraufwand und zusätzlichen Kosten führen wird. Es müssen bereits jetzt schon alle in Österreich in Verkehr gesetzten Tabakprodukte auf dem Wege des EU-Common Entry Gate (EU-CEG) gemeldet werden, zusätzlich auch an das BMSGPK.

Des Weiteren ergibt sich hier aber ein noch schwerwiegenderes rechtliches Problem. Die Preisfestsetzung für Tabakprodukte obliegt dem Großhandel/Industrie. Dies ist auch eine Konsequenz aus den EU-Kartell- und -wettbewerbsrechtlichen Bedingungen für die Gründung des Einzelhandelsmonopols. Nun will sich das BMF/die MVG - unbestimmt ausgeführt - per Verordnung in diese Preisfestsetzung einbeziehen lassen. Wenn hier, wovon wir ausgehen, keine direkte Involvierung in die Preisfestsetzung erfolgen soll, so wäre dies durch bisher nicht bestimmte Verfahrensregeln wohl doch möglich. So könnte per Verordnung z.B. geregelt werden, wann Preise festgesetzt werden dürfen, wann und wie diese geändert werden können und wie (kompliziert?) diese zu melden wären. Somit würde eine indirekte Preisfestsetzungsbeeinflussung erfolgen, was wiederum eine kartell-wettbewerbsrechtlich bedenkliche Beeinflussung darstellen könnte.

Aus den o.a. Gründen sind die §§ 10 Abs. 3 und 19 des Entwurfs zu streichen. Die Bestimmungen sind verfassungsrechtlich und EU-Kartell-wettbewerbsrechtlich bedenklich und können darüber hinaus zu einer weiteren Schwächung des Tabakmonopols führen.

Artikel 11 - Erdgasabgabegesetz

Wir begrüßen die angestrebte Steuerbefreiung für erneuerbare Gase sowie die Festlegung des Abgabenschuldners als Erstattungsberechtigten. Wir dürfen jedoch darauf hinweisen, dass durch Besteuerung und anschließende Rückvergütung unnötiger Bürokratieaufwand geschaffen wird, den man bei einer tatsächlichen Steuerbefreiung an der Wurzel hätte vermeiden können.

§ 3 Abs. 3 Z 2 - Steuerbefreiung

Es ist aus unserer Sicht weder sachlich notwendig noch für die Erreichung der Energiewende/Klimaneutralität hilfreich, wenn weiterhin als Voraussetzung für die Steuerbefreiung auf Nachhaltigkeitskriterien und Kriterien für Treibhausgaseinsparungen gemäß § 6 EAG abgestellt wird. Diese Einschränkung hat bisher de facto eine Rückvergütung der bezahlten Erdgasabgabe verhindert. Die von der Bundesregierung beabsichtigte rasche Forcierung der Biogasproduktion wird damit unnötig behindert, da gerade steuerliche Entlastungen (sowohl von Erdgasabgabe sowie CO₂-Bepreisung) sehr wichtig für den Hochlauf von Biogas und die verstärkte Kundenakzeptanz sind und andererseits für fossiles Erdgas konzipierte Abgaben nicht aufgrund zu strenger Voraussetzungen erneuerbares Gas belasten sollen.

§ 6 EAG sieht für Biogas Nachhaltigkeitsanforderungen und die Kriterien für Treibhausgaseinsparungen nur für die folgenden zwei Zwecke vor:

1. Anrechnung auf den Beitrag Österreichs gemäß Art. 3 Abs. 2 der Erneuerbaren Richtlinie (EU) 2018/2001 (RED II) sowie
2. Erhalt von Förderungen nach diesem Bundesgesetz (also nur nach EAG) für Anlagen auf Basis von Biogas mit einer Leistung von mindestens 2 MW.

Weiters sieht § 85 Abs. 3 die Nachhaltigkeitsanforderungen als Voraussetzung zum Erhalt des Grüngassiegels vor. Dieses wird allerdings wiederum gemäß § 87 EAG nur zur Erfüllung der Grün-Gas-Quote im Rahmen des Erneuerbaren-Gas-Gesetzes (EGG) benötigt.

Diese Fälle treffen aber für die Befreiung von erneuerbarem Gas von der Erdgasabgabe nicht zu und wirken kontraproduktiv für Importe von Biogas nach Österreich. Um diese erneuerbaren Energieträger zu forcieren, müssen sie daher generell von der - für fossile Gase eingeführten - Erdgasabgabe und der CO₂-Bepreisung befreit werden.

Daher muss es zur effektiven Geltendmachung der Steuerbefreiung für erneuerbares Gas ein leichter erfüllbares Prozedere für die Erstattungsberechtigten geben, das gleichzeitig auch die steuerliche Richtigkeit der geltend gemachten Rückvergütung gewährleistet. Wir schlagen daher vor, anstatt auf die Erfüllung von Nachhaltigkeitskriterien auf Herkunftsnachweise gemäß den Voraussetzungen nach § 129b Gaswirtschaftsgesetz 2011, bzw. § 81 bis § 84 des Erneuerbaren-Ausbau-Gesetzes sowie der Gaskennzeichnungsverordnung abzustellen.

§ 5 - Bemessungsgrundlage und Höhe der Abgabe

Die Bemessungsgrundlage sowie die Höhe der Abgabe werden im Gesetzestext auch weiterhin in m³ bzw. Euro je m³ geführt. Zum Zwecke der Ist-Brennwertabrechnung ab 1.1.2024, wie in der Gas-Marktmodell-Verordnung festgelegt, ist eine Umstellung auf kWh bzw. Euro pro kWh im Erdgasabgabengesetz erforderlich.

Artikel 13 - Bundesabgabenordnung

§ 134a BAO

Im geplanten § 134a BAO wird vom „berufsmäßigen Parteienvertreter“ gesprochen. Dieser Begriff existiert in der BAO nicht und wird auch nicht im Entwurf definiert.

Im Entwurf der Quotenregelungs-Verordnung wird der Begriff „Vertreter“ definiert. Darunter werden die in das Verzeichnis der ordentlichen Mitglieder der Kammer der Wirtschaftstreuhandler (§ 173 Abs. 1 Z 1 des Wirtschaftstreuhandberufsgesetzes 2017 - WTBG 2017, BGBl. I Nr. 137/2017) eingetragenen Berufsberechtigten mit aufrechter Vertretungsvollmacht verstanden.

Wir dürfen darauf aufmerksam machen, dass nicht nur berufsmäßige Parteienvertreter mit einer Vertretungsvollmacht zur Inanspruchnahme der Fristerstreckung für die Abgabe von Steuererklärungen befugt sind. Es bestehen darüber hinaus Organisationen, die über einen WT-Code verfügen und deren Befugnis auf diese spätere Einreichung von Abgabenerklärungen eingeschränkt ist.

Es besteht auch die Gefahr, dass die Revisionsverbände auf diese Weise von der Quotenregelung ausgeschlossen werden. Die Revisionsverbände haben bisher an der Quotenregelung teilgenommen und benötigen diese auch in Zukunft.

Wir weisen darauf hin, dass in der FinanzOnline-Verordnung die berechtigten Revisionsverbände teilnahmeberechtigte Parteienvertreter sind (§ 2 Abs. 2 Z. 7).

Vor diesem Hintergrund sollten die Revisionsverbände sowohl in § 134a BAO als auch in der Quotenregelungs-Verordnung als berufsmäßige Parteienvertreter genannt werden, damit sie auch weiterhin die Quotenregelung in Anspruch nehmen können.

Die Neuregelung berücksichtigt die genannten Ausnahmegenehmigungen nicht und ist daher dementsprechend abzuändern.

„... einen berufsmäßigen Parteienvertreter, Revisionsverbände bzw. eine Körperschaft mit WT-Code mit der Einreichung von ...“

§ 212 Abs. 1 bis 3 und § 323 Abs. 76

Eine gesetzliche Konkretisierung der Regelung für Zahlungserleichterungen anhand der Rechtsprechung ist zu begrüßen. Im Sinne der Rechtsicherheit sollten die wesentlichen Kriterien aber auch in den Gesetzestext aufgenommen werden. So sprechen die Erläuternden Bemerkungen im Hinblick auf den angemessenen Zeitraum, in dem die fälligen Abgaben bezahlt werden bzw. zu einer fristgerechten Zahlungsweise zurückgefunden wird, von 12 Monaten. Dies sollte im Gesetzestext ersichtlich sein („angemessener Zeitraum von zumindest 12 Monaten“).

Die bislang sowohl für Raten- als auch Stundungsansuchen bestehende Möglichkeit der Gewährung einer auf bestimmte Abgaben bezogene Zahlungserleichterung soll nur mehr für Stundungen möglich sein, da laut Erläuternden Bemerkungen nur bei diesen „ein sinnvoller

Anwendungsbereich gegeben sei“. Diese Einschränkung sollte nochmals hinterfragt werden. Durch Zahlungserleichterungen soll die Möglichkeit geschaffen werden, zu einer „fristgerechten Zahlungsweise“ zurückzufinden. Die Behörde entscheidet über das Vorliegen der Voraussetzungen letztendlich ohnehin im Einzelfall. Ob und welche Erleichterungen in welchem Umfang für welche Abgabenarten gewährt werden, sollte nicht von vornherein beschränkt werden und daher hinsichtlich der Maßnahmen flexibel gestaltet werden können.

Artikel 18 - ASVG

Analog zu § 3 Abs 1 Z16d EStG sollte betreffend Carsharing ein zusätzlicher Ausnahmetatbestand in § 49 Abs 3 ASVG eingefügt werden.

Bundesgesetz über die Meldung von Zahlungsdaten durch Zahlungsdienstleister 2023 - CESOP-Umsetzungsgesetz 2023 sowie Verordnung des BMF über die elektronische Übermittlung von Auszeichnungen gemäß § 18a des Umsatzsteuergesetzes

Die Regelungen sollen Mehrwertsteuerbetrug im elektronischen Geschäftsverkehr bekämpfen und setzen die Vorgaben der Richtlinie (EU) 2020/284 zur Änderung der Richtlinie 2006/112/EG um.

III. Zusammenfassung

Begrüßt wird die Entnahme von Gebäuden zu Buchwerten und die Umsetzung der Steuerbefreiung für erneuerbare Gase. Bei der digitalen Befreiungserklärung wird um Verschiebung des Inkrafttretens ersucht. Wichtig wäre auch, mit dem Abgabenänderungsgesetz 2023 die in der Stellungnahme vorgeschlagenen weiteren strukturellen Verbesserungen im EStG umzusetzen.

Darüber hinaus ersuchen wir grundsätzlich um Einräumung einer ausreichenden Begutachtungsfrist.

Hinsichtlich Tabakmonopolgesetz sollen die wichtigen Anliegen der Branche berücksichtigt werden.

Wir ersuchen um Berücksichtigung unserer Anmerkungen. Diese Stellungnahme wird auch per Webformular im Rahmen des parlamentarischen Begutachtungsverfahrens übermittelt.

Freundliche Grüße

Dr. Harald Mahrer
Präsident

Karlheinz Kopf
Generalsekretär

